

Art. 1 § 5 EWIVG Firma

EWIVG - EWIV-Ausführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

§ 5.

Die Firma der Vereinigung muß in allen Fällen die Bezeichnung „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder die Abkürzung „EWIV“ enthalten.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at